



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

### Mit Zustellungsurkunde

Edelstahlwerk Schmees GmbH  
Geschäftsführer Herr Unglaub  
Basteistraße 60  
01796 Pirna

Datum: 23.12.2019  
Amt/Bereich: Umwelt  
Ansprechpartner/in: Uwe Schwarz  
Besucheranschrift: Weißeritzstraße 7  
01744 Dippoldiswalde  
Gebäude/Zimmer: DW.HG.102  
Telefon: +4935015153481  
Telefax: +49350151583481  
Unser Zeichen: 28-IMI-106.11/163/9/2  
E-Mail: Uwe.Schwarz@landratsamt-pirna.de

### Durchführung des BImSchG\*

### Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG zur Anpassung des Emissionsgrenzwertes für Formaldehyd der Edelstahlwerke Schmees GmbH am Standort 01796 Pirna, Basteistraße 60

Entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ergeht folgende

### nachträgliche Anordnung:

#### A. Entscheidung

1. Die Stahlgießerei der Edelstahlwerke Schmees GmbH am Standort 01796 Pirna, Basteistraße 60 ist ab Zustellung dieser Entscheidung unter Einhaltung der unter B. genannten Festsetzungen zu betreiben.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Edelstahlwerke Schmees GmbH.
3. Die Festsetzung der Kosten erfolgt in einer gesonderten Entscheidung (Kostenbescheid).

#### B. Festsetzungen

##### Emissionsquelle E6 – Sandregenerierungsanlage (Sandaufbereitung)

1. Für die Emissionsquelle 6 (Sandaufbereitung) darf nachfolgende Emissionsbegrenzung als Massenstrom im Abgas, bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa), nicht überschritten werden:

Formaldehyd

5 mg/m<sup>3</sup>.

(\*Die im Text verwendeten Abkürzungen von Gesetzen und Verordnungen sind als Anlage zu diesem Bescheid erläutert.)

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Hauptsitz:  
Schloßhof 2/4  
01796 Pirna

##### Öffnungszeiten:

Montag 08:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr  
13:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch Schließtag  
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

##### Hinweis:

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen. Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)

Telefax: +493501 515-1199

Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden - BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920 USt-IdNr.: DE140640911





2. Die festgesetzte Emissionsbegrenzung nach Nr. 1 ist spätestens ab dem 05.02.2020 einzuhalten.
3. Die Einhaltung des neuen Grenzwertes für Formaldehyd ist bei der nächsten wiederkehrenden Messung nach dem 05.02.2020, im angeordneten 3-Jahres-Rhythmus, nachzuweisen.
4. Die in der Nebenbestimmung B 1.3 in der nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG vom 08.09.2011 (Az.: 342.di-106.11/27/08/5) festgesetzte Emissionsbegrenzung für organische Stoffe Klasse I (hier Formaldehyd, Furfurylalkohol und Toluol) von 20 mg/m<sup>3</sup> gilt nur noch für die Stoffe Furfurylalkohol und Toluol.

### C. Begründung

1. Die Edelstahlwerke Schmees GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgelände in 01796 Pirna, Basensteinstraße 60, Flst. 521/3, eine Stahlgießerei zur Herstellung von Stahlguss sowohl als Serienfertigung als auch als Fertigung von Einzelstücken unterschiedlicher Massen mit einer Kapazität von 3.500 t/a. Die Anlage besteht hauptsächlich aus den Betriebseinheiten (BE) Lagerwirtschaft (BE 100), Modellbau, Werkstätten und Hilfsanlagen (BE 200), Schmelzerei (BE 400), Gießerei (BE 500), Glüherei (BE 600), Putzerei (BE 700) und Versand (BE 800). Die Gießereianlage wurde am 02.01.1991 gemäß § 67a BImSchG als Altanlage angezeigt und in der Folge mehrerer immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigungen, zuletzt vom 15.04.2010, geändert und erweitert.
2. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 3.2.2.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist als untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 AGImSchG sachlich und gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG örtlich für diese Entscheidung zuständig.
4. Nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (Schutzprinzip) und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (Vorsorgeprinzip).
5. Die nach dem aktuellen Genehmigungsbestand für die Anlage festgeschriebenen Emissionsbegrenzungen entsprechen zwar dem bisherigen Stand der Luftreinhaltetechnik, aber nicht der Anforderung der nunmehr geltenden Vollzugsempfehlung Formaldehyd vom 09.12.2016 (Umlaufbeschluss Nr. 3/2016 der Umwelt-Minister-Konferenz; veröffentlicht unter <https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html>).
6. Nach Verordnung (EU) Nr. 2015/491 der Kommission vom 23.03.2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 ist die Neueinstufung von Formaldehyd in die Gefahrenkategorie Carc. 1B am 01.01.2016 in Kraft getreten. Die Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat deshalb eine Vollzugsempfehlung für Formaldehyd erarbeitet (Endfassung 09.12.2015). Die Umwelt-Minister-Konferenz (UMK) hat der Vollzugsempfehlung am 05.02.2016 zugestimmt (Umlaufbeschluss 03/2016). Formaldehyd ist danach zu den karzinogenen Stoffen zu zählen, für die ein spezifischer Wert gilt, da Formaldehyd aufgrund seiner Wirkschwelle nicht mit anderen karzinogenen Stoffen zu vergleichen ist.



Im Einzelnen zu den Nebenbestimmungen (NB)

Zu NB 1:

Der Grenzwert von 5 mg/m<sup>3</sup> ergibt sich aus den allgemeinen Bestimmungen der Vollzugsempfehlung Formaldehyd. Ein spezifischer Wert für Gießereien wurde in der Vollzugsempfehlung nicht festgelegt. Die Emissionsmessungen der Jahre 2012 und 2016 weisen maximale Formaldehydmassenströme von jeweils nur 0,6 mg/m<sup>3</sup> und 0,3 mg/m<sup>3</sup> aus. Dies entspricht höchstens 12 % des neu festzusetzenden Grenzwertes.

Zu NB 2:

Der Termin für die Einhaltung des neuen Formaldehydgrenzwertes ergibt sich aus der Altanlagenregelung der Vollzugsempfehlung Formaldehyd.

Zu NB 4:

Formaldehyd ist nach TA Luft 2002 als organischer Stoff Klasse I (Nr. 5.2.5 + Anhang 4) eingestuft. Nach Verordnung (EU) Nr. 2015/491 der Kommission vom 23.03.2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 ist die Neueinstufung von Formaldehyd in die Gefahrenkategorie Carc. 1B am 01.01.2016 in Kraft getreten. Daher ist die Einordnung in der Kategorie organische Stoffe Klasse I nicht mehr aktuell. Demzufolge gilt der Grenzwert für organische Stoffe Klasse I nach Nr. 5.2.5 und Anhang 4 der TA Luft 2002 nur noch für Furfurylalkohol und Toluol.

#### D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna, einzulegen.

Schwarz  
Sachbearbeiter

#### Anlage

Abkürzungsverzeichnis



## Verzeichnis der abgekürzten Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke

4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973,3756), Neufassung durch Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- AGImSchG Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 286)
- BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- SächsVwVfZG Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)
- TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 14. Mai 1990 (BGBl. S. 880), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)